

Einleitung der Redaktion

Mit dem 76. Jahrgang legt die Redaktion des Handbuches wieder einen neuen Band der Öffentlichkeit vor, der im Inhalt und Umfang sich nicht allzusehr von den Vorgängern unterscheidet. Vor allem enthält er wieder einen Überblick über die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaften der Stadt Wien und der Bezirke, ihrer gewählten Funktionäre, über die Organisation der Ämter, Betriebe und Anstalten der Stadt Wien mit allen leitenden Beamten in der bisher üblichen Abgrenzung. Dem Zweck der Orientierung der Leser über praktische Fragen und Anliegen, die vor den Dienststellen erfahrungsmäßig häufig vorgebracht werden, dient, wie bisher, der auf den neuesten Stand gebrachte Abschnitt Rat und Auskunft „Der Amtsschimmel hilft“.

In diesem Jahrgang findet sich auch der VIII. Band der Sammlung Wiener Rechtsvorschriften, in dem die Wiener Verfassung in ihrem derzeit geltenden Wortlaut mit allen dazugehörigen sonstigen Vorschriften, wie insbesondere der Wiener Gemeindewahlordnung 1959, den Geschäftsordnungen und Organisationsstatuten, abgedruckt ist, womit wohl wenigstens für einige Jahre diese Sammlung ihren Abschluß gefunden haben dürfte. Wie die Redaktion wiederholt betont hat, war es ihr Ziel, das Wiener Landes- und Ortsrecht in einer zusammenhängenden, mehrere Jahrgänge des Handbuches der Stadt Wien umfassenden Sammlung mit Anmerkungen, gerichtlichen Entscheidungen und Erläuterungen herauszugeben. Rückschauend kann man nun feststellen, daß dieses Ziel, soweit überhaupt möglich, ziemlich erreicht worden ist; Vorschriften des Bundes waren ja von vornherein von dieser Sammlung ausgeschlossen. Es gibt allerdings noch einige Rechtsgebiete, die wohl nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung dem Landesrecht zuzählen sind, die sich aber wegen ihres schwer erfäßbaren, verworrenen und für den nicht rechtskundigen Leser kaum verständlichen Zustandes, in dem sie sich befinden, der auf verschiedene, von der Stadt Wien nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, für eine Wiedergabe in dieser Sammlung nicht eignen.

Es handelt sich dabei im wesentlichen um das Elektrizitätsrecht, das Marktrecht und das Schulrecht. Diese Rechtsgebiete bedürfen einer umfassenden Neuregelung, die teilweise schon im Zuge ist, aber wohl noch geraume Zeit auf sich warten lassen. Die Redaktion des Handbuches hält es für besser, die Neuregelung dieser Rechtsgebiete abzuwarten und die Sammlung Wiener Rechtsvorschriften so lange zu unterbrechen. Wiederholt macht die Redaktion auch darauf aufmerksam, daß durch die Sammlung Wiener Rechtsvorschriften die Jahrgänge 69 bis 76 über ihren Charakter als Jahrbücher hinaus auf längere Zeit bleibenden Wert erhalten, da es in Wien sonst keine systematische Sammlung aller Landesgesetze, Verordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und Kundmachungen gibt, diese Sammlung also wohl noch jahrelang die einzige Kompilation des Wiener Ortsrechtes bleiben wird.

Die Redaktion will sich aber nun mehr als bisher historischen und kulturellen Themen zuwenden, wofür in diesem Jahrgang bereits ein Anfang gemacht worden ist. Ein neuer Abschnitt „Kulturelles Wien“ bringt heuer einen Artikel über „Die Wiener Symphoniker 1900—1960, historische Notizen aus dem Anlaß der 60-Jahr-Feier des Orchesters“. Diese Rubrik soll nun jährlich fortgesetzt und ausgebaut werden.

Die Rubrik „Bauwesen“ enthält diesmal Beiträge über „Wien und seine Baukultur“, gegliedert in zwei Abschnitte „Der menschliche Maßstab für Wien“ von Senatsrat Arch. Ing. Rudolf J. Boeck und „Wiens erste städtebauliche Explosion“ von Siegfried Weyr, die sicherlich großes Interesse finden werden, sowie, wie alljährlich, Bildbeispiele aus dem Bauschaffen der Stadt Wien.

Die Redaktion benützt den Anlaß des Abschlusses dieses Jahrganges, allen Mitarbeitern im Bereich der Funktionäre und Beamten der Stadt Wien für ihre Hilfe herzlich zu danken und alle Leser und Freunde zu bitten, durch Anregungen und Kritik das Werk zu fördern.

Wien, im Dezember 1961

Die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien